



Juli 2020

## Extra-Information zur elektronischen Kassenführung ab dem 1. Januar 2020

### Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) zur Abgabenordnung § 146a AO

Ab dem 1. Januar 2020 gelten weitere Regeln bei dem Einsatz elektronischer Kassensysteme - dies betrifft auch die Kassenführung im Weltladen:

**Hinweis:**

Manuelle Aufzeichnung mit offener Ladenkasse ist nach wie vor möglich. Es gibt keine Pflicht, ein elektronisches Kassensystem zu betreiben.

#### a) **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)**

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen (§ 146a AO). Die betroffenen Systeme werden in der Kassensicherungsverordnung – KassenSichV- abschließend aufgeführt.

## EXTRA – INFORMATION - KASSENFÜHRUNG



Bisher verfügen die wenigsten Kassensysteme über solch eine TSE, daher hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 06.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung beschlossen, d.h. die Verordnung gilt, die alten Systeme dürfen ohne Beanstandung längstens bis 30. September 2020 eingesetzt werden.

*Fristverlängerung bis 31. März 2021, sofern die Auftragsvergabe für eine Kasse mit TSE-Zertifizierung nachgewiesen werden kann.*

Bitten Sie umgehend Ihren Kassenanbieter um eine schriftliche Auskunft, ob und ab wann die TSE bei Ihrem Kassensystem nachgerüstet wird / zur Verfügung steht.

Kassen, die vor dem 26.11.2010 angeschafft wurden:

- mit TSE nachrüstbar, müssen bis zum 1. Januar 2020 umgerüstet werden
- nicht mit TSE nachrüstbar, müssen zum 1. Januar 2020 entsorgt werden.

Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden:

- mit TSE nachrüstbar, müssen zum 01.01.2020 nachgerüstet sein

Kassen, die nach dem 01.01.2020 angeschafft werden:

- Kassenhersteller dürfen nur noch Systeme mit TSE verkaufen.

### **b) Pflicht einen Kassenbon auszudrucken**

Es gilt ab dem 01.01.2020 die Belegausgabepflicht für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO. Es gibt die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt eine Befreiung dieser Belegausgabepflicht zu beantragen.



### c) Meldung an das Finanzamt der genutzten Kassensysteme

Ab 1. Januar 2020 mussten Steuerpflichtige ihr elektronisches Aufzeichnungssystem grundsätzlich auch an die Finanzämter melden. Betroffen sind vor allem Kassensysteme. Gemäß oben genanntem BMF-Schreiben ist von einer Meldung nach § 146a Absatz 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Annegret Lueg

Fair Handels Beraterin im Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.

Tel: 0821 / 81 52 779

Email: [lueg@eineweltnetzwerkbayern.de](mailto:lueg@eineweltnetzwerkbayern.de)

#### Links:

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Meldepflicht\\_eKassen.php](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Meldepflicht_eKassen.php)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-01-08-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.11.2019

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Aktuelles/2019-11-06-nichtbeanstandungsregelung-bei-verwendung-elektronischer-aufzeichnungssysteme.pdf>

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.06.2019

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Aktuelles/2019-06-17-einfuehrung-paragraf-146a-AO\\_eKassen.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Aktuelles/2019-06-17-einfuehrung-paragraf-146a-AO_eKassen.pdf)

\*Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.07.2020

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/2020-07-10\\_Schreiben\\_des\\_StMFH.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/2020-07-10_Schreiben_des_StMFH.pdf)

Deubner Steuern & Praxis Spezialreport Kassengesetz 2020

<https://www.deubner-steuern.de/downloads/dl/spezialreport-kassengesetz-2020/>

Die Fair Handels-Beratung im Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. wird gefördert aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst sowie von den bayerischen (Erz-)Diözesen - Danke!



### Haftungsausschluss

Die vorstehenden Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.